

VII ZR 84/63
Verkündet
am 25. Juni 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma G [REDACTED] Kommanditgesellschaft, F [REDACTED] (M [REDACTED]),
K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haft-
tendo Gesellschafterin Edith G [REDACTED], W [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED],
2. der Kauffrau Edith G [REDACTED], W [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerinnen und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Gisela R [REDACTED]-Wo [REDACTED], H [REDACTED]-N [REDACTED], U [REDACTED]-
weg [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 19. Februar 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Firma (Beklagte) betreibt einen Großhandel mit überschüssigen Gütern aus den Beständen der US-Streitkräfte. Der ägyptische Kaufmann El N [REDACTED] in Kairo verkaufte für sie im Mai 1960 in Ägypten Waren im Wert von 400.000 \$ gegen eine Provision von 15.000 \$. Durch in englischer Sprache abgefaßten Vertrag vom 1. Juni 1960 verpflichtete die Beklagte El N [REDACTED] für den weiteren Vertrieb ihrer Waren in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens.

In dem Vertrag übernahm es die Beklagte (§ III), auf ihre Kosten jährlich einen Fluggutschein für den Betrag von 12.000 DM zur Benutzung durch El N [REDACTED] zu kaufen. Dieser verpflichtete sich, die vorerwähnten Länder zu bereisen, dort die Marktverhältnisse zu studieren und nach besten Kräften die Waren der Beklagten abzusetzen, ihr auch über Exportmöglichkeiten aus diesen Ländern nach Europa zu berichten (§ IV). Er sollte 6 % Provision für alle Warenverkäufe aus Beständen der Beklagten erhalten (§ VI).

Die Beklagte bezahlte für El N [REDACTED], der sich von April bis Juli 1960 in Deutschland aufhielt, mehrere Hotelrechnungen und stellte ihm ferner Barbeträge zur Verfügung; ihre Aufwendungen hierfür beliefen sich auf etwa 5.700 DM. Nachdem er die Beklagte wiederholt vergeblich aufgefordert hatte, ihm den Fluggutschein zukommen zu lassen, ließ El N [REDACTED] ihr durch seinen Anwalt mit Schreiben vom 1. August 1960 mitteilen, daß die Erfüllung des Vertrages infolge ihres Leistungsverzuges für ihn kein Interesse mehr habe und er daher nunmehr Schadensersatz wegen Nichterfüllung

- 3 -

in Höhe von 60.000 % verlange. El N [REDACTED] trat der Klägerin von seiner Schadensersatzforderung einen Teil von 10.000 DM nebst Zinsen ab. Sie hat mit der Klage beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen, El N [REDACTED] sei mittels der ihm in der Zeit von April bis Juni 1960 gezahlten Beträge, bei denen es sich um Provisionsvorschüsse für Geschäfte aus dem Vertrag vom 1. Juni 1960 gehandelt habe, im Stande gewesen, die erste Flugreise in das Absatzgebiet durchzuführen. Sie seien nicht verpflichtet gewesen, außerdem alsbald einen Fluggutschein zu kaufen und El N [REDACTED] zu überlassen. Dieser habe selbst die Durchführung des Vertrages verhindert, indem er erklärt habe, er werde für Juden nicht arbeiten. Er habe den Vertrag nur geschlossen, um ihre Lieferanten zu erfahren und sich dann unmittelbar mit diesen in Verbindung zu setzen. Er habe ferner, ohne dazu berechtigt zu sein, für seine Provision aus dem Geschäft vom Mai 1960 eine Bankgarantie verlangt und, nachdem die Beklagte deren Beibringung abgelehnt habe, erklärt, er wolle nicht mehr für sie arbeiten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Vertrag der Parteien vom 1. Juni 1960, für den nach seinem § XIV deutsches Recht golte, sei ein Handelsvertretervertrag im Sinne der §§ 84 ff HGB. Das Schreiben vom 1. August 1960 sei als Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde gemäß § 89 a HGB anzusehen. Die Überlassung des Fluggutscheins sei die Voraussetzung dafür gewesen, daß El N [REDACTED] die Länder des Nahen und Mittleren Ostens bereisen konnte. Die Beklagte sei daher insoweit zur Vorleistung verpflichtet gewesen. Nachdem sie ihre Verpflichtung trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt habe, sei für El N [REDACTED] die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar gewesen. Die Bezahlung von Hotelrechnungen und die Hergabe von Barbeträgen habe die Beklagte nicht von der in § III des Vertrages festgelegten Verpflichtung zur Aushändigung eines Fluggutscheines entbinden können.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

1. Die Revision hält die Ansicht des Berufungsgerichts, der Vertrag vom 1. Juni 1960 sei ein Handelsvertretervertrag, für bedenklich. Sie meint, insbesondere der § V des Vertrages, der eine hälftige Teilung der Einnahmen aus Privatgeschäften von El N [REDACTED] unter den Vertragsparteien vorsehe, deute auf ein Gesellschaftsverhältnis hin.

Das Landgericht hat diese Bestimmung als Nebenpunkt angesehen, durch die der Charakter des Vertrages als Handelsvertretervertrag nicht geändert werde. Das Berufungs-

gericht hat die Frage nicht ausdrücklich berührt, die Auffassung des Landgerichts aber erkennbar gebilligt. Darin tritt kein Rechtsirrtum zutage. Der Vertrag ist seinem wesentlichen Inhalt nach als Handelsvortretervertrag zu beurteilen.

2. Die Revision macht geltend, die Verpflichtung der Beklagten, El N [REDACTED] den Fluggutschein auszuhändigen, sei frühestens bei Aufnahme der Vertretertätigkeit durch ihn nach seiner Rückkehr nach Kairo fällig gewesen.

Dieses Vorbringen ist neu und daher in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

Die Beklagte hat auch gegenüber den wiederholten Mahnungen von El N [REDACTED] sich darauf nicht berufen, vielmehr nach der Feststellung des Berufungsgerichts (BU 10) ihn nur immer wieder vertröstet. Das brachte El N [REDACTED] nach der ersichtlichen Annahme des Berufungsgerichts zu der Auffassung, die Beklagte sei nicht gewillt oder nicht im Stande, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsirrtum zu der Überzeugung gelangen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sei für El N [REDACTED] nicht zumutbar, zumal er seinerseits nach dem Vertrage nicht mit anderen europäischen Firmen ohne Zustimmung der Beklagten zusammenarbeiten durfte und dieser eine Verkaufsgarantie in Höhe von 100.000 ₪ für das erste Vertragsjahr gegeben hatte.

3. Die Revision beruft sich auf die von der Beklagten für El N [REDACTED] gemachten Aufwendungen in Höhe von etwa 5.700 DM und meint, dieser habe grob treuwidrig gehandelt,

wenn er demgegenüber die Durchführung des Vertrages an der Bezahlung der Rückflugkosten habe scheitern lassen.

Auch diese Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit dem eindeutigen Wortlaut des § III des Vertrages angenommen, diese Aufwendungen hätten die Beklagte nicht von der dort festgelegten Verpflichtung entbunden. Diese Vertragsauslegung durch den Tatrichter ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein großer Teil der Aufwendungen der Beklagten ist vor dem Abschluß des Vertrages vom 1. Juni 1960 erfolgt. Wenn gleichwohl die Beklagte im Vertrag die Verpflichtung zur Beschaffung eines Fluggutscheins im Wert von 12.000 DM übernahm, so konnte sie die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mit dem Hinweis auf die früheren Aufwendungen ablehnen. Die Beklagte hat aber auch nicht etwa einen Fluggutschein von geringerem Wert ausgehändigt oder auch nur angeboten; sie hat vielmehr, ohne ihre Haltung irgendwo rechtlich zu begründen, El N. auf seine Mahnungen hin, wie bereits erwähnt, nur immer wieder vertröstet.

Die Revision meint, es sei für El N. zumutbar gewesen, im Hinblick auf die bereits erhaltenen Zahlungen, die Kosten des Rückflugs von Frankfurt nach Kairo zunächst selbst zu übernehmen. Auch dazu ist zu sagen, daß die Beklagten selbst nicht behauptet haben, El N. einen solchen Vorschlag gemacht zu haben. Dieser hatte daher Grund, an der Vertragstreue oder an der Leistungsfähigkeit der Beklagten zu zweifeln und sich deshalb vom Vortrage loszusagen.

4. Die Revision führt weiter aus, El N [REDACTED] habe die Durchführung des Vertrages niemals von der sofortigen Übergabe des Fluggutscheins abhängig gemacht, unstreitig habe er den Gutschein erstmals mit Schreiben vom 26. Juli 1960 schriftlich angefordert, und auch da nur beiläufig und ohne Fristsetzung.

Dieser Vortrag ist mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unvereinbar. Es hat im Tatbestand (S. 3) und in den Entscheidungsgründen (S. 8) des angefochtenen Urteils als unstreitig festgestellt, daß El N [REDACTED] die Beklagte wiederholt schriftlich gemahnt hat, ihm den Gutschein zur Verfügung zu stellen, und Fristen gesetzt hat. Weil die Beklagten keine Einwendungen gegen den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin und die Bekundungen des Zeugen zu diesem Punkt erhoben hatten, brauchte das Berufungsgericht die Klägerin nicht zur Angabe näherer Einzelheiten über die verschiedenen Mahnungen und Fristsetzungen anzuhalten. Die Beklagten haben auch keine Berichtigung der Feststellung im Tatbestand beantragt, und selbst die Revisionsbegründung läßt jedes ausdrückliche Eingehen hierauf vermissen.

Gegenüber den eindeutigen und unangefochtenen tatrichterlichen Feststellungen kann die Revision nicht damit gehört werden, El N [REDACTED] habe erstmals, beiläufig und unbefristet am 26. Juli 1960 gemahnt, die Frist bis zur Kündigung am 1. August 1960 sei zu kurz gewesen, El N [REDACTED] habe nur einen Vorwand gesucht, um von dem Vertrage loszukommen.

5. Das Berufungsgericht hat ferner in eingehenden Darlegungen ausgeführt, daß es die Zeugenaussage des Ehemannes G [REDACTED] für unglaubwürdig halte, das entsprechende

Vorbringen der Beklagten als zu unbestimmt und seine Unrichtigkeit als erwiesen ansehe.

Die tatrichterliche Würdigung bindet das Revisionsgericht. Die Revision kann mit ihren Angriffen gegen sie nicht gehört werden.

6. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen für den Erlass des Grundurteils (BU 11/12) hat die Revision nicht angegriffen.

7. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, ist deren Revision als unbegründet mit Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke